



## **Stellungnahme der Bundesärztekammer**

zum Referententwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz,  
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz einer Verordnung über die  
Zulässigkeit der Anwendung der Niedrigdosis-Computertomographie zur  
Früherkennung von Lungenkrebs bei Rauchern  
(Lungenkrebs-Früherkennungs-Verordnung – LuKrFrühErkV)  
(vom 22.06.2023)

Berlin, 25.08.2023

Korrespondenzadresse:

Bundesärztekammer  
Herbert-Lewin-Platz 1  
10623 Berlin

## **Grundlegende Bewertung des Verordnungsentwurfs**

Mit dem Referentenentwurf einer Verordnung über die Zulässigkeit der Anwendung der Niedrigdosis-Computertomographie zur Früherkennung von Lungenkrebs bei Rauchern (Lungenkrebs-Früherkennungs-Verordnung – LuKrFrühErkV) soll die gemäß § 84 Abs. 1 Strahlenschutzgesetz erforderliche Rechtsverordnung zur Ermöglichung einer Früherkennungsuntersuchung mittels Anwendung von ionisierender Strahlung geschaffen werden.

Die mit dem Referentenentwurf intendierte Ermöglichung einer Lungenkrebs-Früherkennung wird von der Bundesärztekammer grundsätzlich befürwortet, insbesondere aufgrund der Tatsache, dass im Ergebnis wissenschaftlicher Untersuchungen, u. a. des Bundesstrahlenschutzamtes (2021) und des Instituts für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen - IQWiG (2020), der Nutzen einer solchen Früherkennungsuntersuchung die strahlenbedingten Risiken überwiegt. Gleichwohl sieht die BÄK hinsichtlich einzelner Punkte des Referentenentwurfs die Notwendigkeit zu Änderungen; vgl. hierzu unsere detaillierten Angaben in der beigefügten Kommentartabelle.

## **Stellungnahme im Einzelnen**

Die Änderungsvorschläge der Bundesärztekammer zum Referentenentwurf sind – wie erbeten – der beigefügten Kommentartabelle zu entnehmen.